

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Das Jahr 2018 befindet sich schon auf der Zielgeraden und bis zum Jahresende ist noch so manches zu bedenken. So kann mit strategischen Überlegungen die Höhe des Gewinns bei einer Einnahme-Überschuss-Rechnung unter Beachtung der 10-Tage-Regel effektiv gestaltet werden. Die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 9,19 Euro verlangt Anpassungen von Arbeitsverträgen, und dies besonders bei Mini-Jobbern. Offene Forderungen sollten auf die drohende Verjährung zum Jahresende überprüft werden. Lesen Sie dazu unseren ersten Beitrag. Aber auch im privaten Bereich lässt sich der eine oder andere Euro Steuern sparen. Voraussetzung ist die geschickte Ausnutzung von Abzugsbeträgen. Wie sich außergewöhnliche Belastungen, beispielsweise Krankheitskosten, oder das Vorauszahlen von Beiträgen zur eigenen privaten Krankenversicherung steuermindernd auswirken, erfahren Sie in unserem zweiten Beitrag. Und auch zum Jahresende sollten Sie wichtige Termine nicht aus den Augen verlieren. Da wäre beispielsweise der 15. Dezember 2018. An diesem Tag endet eine Ausschlussfrist, die für Kapitalanleger wichtig ist, die an der Börse Verluste verbuchen mussten. Informieren Sie sich in unserem letzten Beitrag, welche steuerlichen Anträge und Erklärungen bis wann und warum gestellt werden sollten.

Steuerlichen Unternehmensgewinn mindern

Tipp 1 – 10-Tage-Regel beachten

Sie ermitteln Ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung? Dann ist für Ihren Gewinn in 2018 grundsätzlich entscheidend, ob Ihre Einnahmen bereits auf Ihrem Bankkonto gutgeschrieben bzw. in Ihrer Kasse vereinnahmt wurden und ob Zahlungen bereits abgeflossen sind. Durch das Verschieben von Zuflüssen in das nächste Jahr und/oder das Vorziehen von Abflüssen in den Dezember 2018 kann der zu versteuernde Unternehmensgewinn gemindert werden. Um dies zu steuern, können Sie beispielsweise mit Kunden oder Lieferanten andere Zahlungsziele vereinbaren. Es gibt allerdings auch Ausnahmen vom Zu-/Abflussprinzip: die sogenannte 10-Tage-Regel. Diese besagt, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die kurze Zeit vor oder nach Ende des Jahres zu- bzw. abfließen, als im Wirtschaftsjahr der Verursachung zugeflossen gelten. Als kurze Frist gelten dabei 10 Tage, d. h. es geht um Zahlungen zwischen dem 22. Dezember und dem 10. Januar des Folgejahres. Betroffen sind beispielsweise die monatlichen Umsatzsteuer-vorauszahlungen, Mieten, Versicherungsbeiträge, Darlehenszinsen. Aber auch regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, wie z. B. jährliche Zahlungen für Garantieverträge oder regelmäßig erfolgende Vorauszahlungen für Wartungsverträge oder bei (Zahn-)Ärzten die zufließenden Abschlagszahlungen der Kassen(Zahn)ärztlichen Vereinigung für den Monat Dezember fallen unter die 10-Tage-Regelung, wenn die Zahlungen auch in dieser Frist fällig sind.

Tipp 2 – Umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer

Sie mussten im Jahr 2018 als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer in Ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen, da Ihre umsatzsteuerpflichtigen Umsätze im Vorjahr nicht mehr als 17.500 Euro betragen haben? Prüfen Sie, ob sie diese Umsatzgrenze auch im Jahr 2018 einhalten können. Anderenfalls werden Sie im Jahr 2019 umsatzsteuerpflichtig, d. h. Sie müssen in Ihren Rechnungen Umsatzsteuer ausweisen und Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben. Allerdings dürfen Sie dann auch die Vorsteuer aus Ihren Eingangsrechnungen abziehen, soweit die bezogenen Waren und Leistungen für umsatzsteuerpflichtige Umsätze verwendet werden. Um dies zu vermeiden, sollte geprüft werden, ob steuerpflichtige Leistungen ggf. erst im nächsten Jahr erbracht werden können. Möglicherweise ist die Umsatzsteuerpflicht – aufgrund der Vorsteuerabzugsberechtigung – für Sie aber sogar vorteilhaft. Dann können Sie zur Umsatzsteuerpflicht optieren, auch wenn Sie die Kleinunternehmergrenzen (Vorjahresumsatz nicht mehr als 17.500 Euro und Umsatz des aktuellen Jahres voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro) nicht überschreiten. Sie sind dann jedoch für fünf Jahre an die Umsatzsteuerpflicht gebunden.

Tipp 3 – Sofortabschreibung, Sonderabschreibung

Sie wollen Ihre Büroräume neu ausstatten, benötigen ein neues Tablet, Laptop oder Smartphone und wollen die Aufwendungen noch in diesem Jahr steuerlich abziehen? Soweit die Anschaffungskosten (ohne Umsatzsteuer) nicht mehr als 800 Euro betragen und das erworbene abnutzbare Wirtschaftsgut auch selbständig nutzbar ist, funktioniert das auch. Wird die Grenze für die sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgüter von 800 Euro überschritten, müssen die Aufwendungen grundsätzlich über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden, z. B. bei einem Tablet oder Laptop über drei Jahre, wobei Sie für 2018 nur noch die

Kosten für einen bzw. zwei Monate anteilig abziehen dürfen. Planen Sie höherwertigere Wirtschaftsgüter anzuschaffen, z. B. eine Maschine, können Sie in 2018 zusätzlich zur anteiligen linearen Abschreibung noch eine Sonderabschreibung in Höhe von 20 % geltend machen. Voraussetzung ist, dass Sie das Wirtschaftsgut nahezu ausschließlich für unternehmerische Zwecke nutzen und Ihr Gewinn bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung 100.000 Euro bzw. Ihr Betriebsvermögen bei Bilanzierung 235.000 Euro nicht überschreitet.

Tipp 4 – Neuer Mindestlohn ab 2019

Sie beschäftigen Mini-Jobber, die monatlich 450 Euro verdienen und einen Stundenlohn von weniger als 9,19 Euro erhalten? Dann haben Sie Handlungsbedarf, denn ab dem 1. Januar 2019 wird der gesetzliche Mindestlohn auf 9,19 Euro brutto je Arbeitsstunde angehoben. Damit die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro nicht überschritten wird, müssen Sie die Verträge mit Ihren Mini-Jobbern anpassen. Ansonsten wird der Mini-Job zum sozialversicherungspflichtigen Midi-Job oder Sie verstoßen gegen das Mindestlohngesetz. Nutzen Sie die verbleibenden zwei Monate, um entsprechende Änderungsvereinbarungen abzuschließen.

Tipp 5 – Verjährung vermeiden

Haben Sie noch offene Forderungen aus 2015? Dann sollten Sie prüfen, ob eine drohende Verjährung zum Jahresende mit einem gerichtlichen Mahnverfahren hinausgeschoben werden kann. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt drei Verjährungszeiträume: 3 Jahre, 10 Jahre und 30 Jahre. Im Geschäftsalltag gilt in der Regel die 3-jährige Verjährungsfrist, die mit Ablauf des Jahres beginnt, in dem ein Anspruch auf Tun oder Unterlassen beginnt. Damit verjähren zum 31. Dezember 2018 alle offene Forderungen aus 2015, bei denen kein gerichtliches Mahnverfahren, keine Klage oder kein Schuldanerkenntnis vorliegt. Bestehen Forderungen aus sogenannten Dauerschuldverhältnissen, wie es z. B. Mietverhältnisse sind, ist die Verjährung für jeden einzelnen Anspruch zu prüfen. Bestehen Unsicherheiten im Umgang mit drohenden Verjährungen, sollte ein Rechtsanwalt gefragt werden.

Weitere Informationen zur Verjährung bei Dauerschuldverhältnissen finden sie unter <https://www.etl-rechtsanwaelte.de/stichworte/zivilrecht/verjaehrung-ansprueche-dauerschuldverhaeltnissen>

Steuerliche Abzugsbeträge in 2018 optimal nutzen

Tipp 6 – Außergewöhnliche Belastungen

Sie mussten für Krankheitskosten, z. B. für eine neue Brille, Zahnersatz oder einen Kuraufenthalt, tief in die Tasche greifen oder hatten Aufwendungen für andere außergewöhnliche Belastungen? Dann können Sie diese steuerlich geltend machen, allerdings nur, soweit ihre zumutbare Eigenbelastung überschritten wird. Diese ist von Ihrem Familienstand, den steuerlich zu berücksichtigenden Kindern sowie Ihrem Einkommen abhängig. Sie beträgt zwischen 1 % und 7 % und wird in einem gestaffelten Verfahren berechnet. Bei Familien mit Kindern ist – bei vergleichbaren Einkommen - die zumutbare Eigenbelastung wesentlich geringer als bei Alleinstehenden oder Ehepaaren ohne Kindern.

Beispiel:

Unternehmerehepaar, Gesamtbetrag der Einkünfte in 2018: 120.000 Euro, Krankheitskosten 7.000 Euro

a) keine Kinder

15.340 Euro	x 4 % =	613,60 Euro
(51.130 Euro - 15.340 Euro)	x 5 % =	35.790 Euro x 5 % = 1.789,50 Euro
(120.000 Euro - 51.130 Euro)	x 6 % =	68.870 Euro x 6 % = 4.132,20 Euro
Zumutbare Eigenbelastung 2018		= 6.535,30 Euro

Von den 7.000 Euro Krankheitskosten wirken sich 464,70 Euro steuerlich aus.

b) zwei Kinder

15.340 Euro	x 2 % =	306,80 Euro
(51.130 Euro - 15.340 Euro)	x 3 % =	35.790 Euro x 3 % = 1.073,70 Euro
(120.000 Euro - 51.130 Euro)	x 4 % =	68.870 Euro x 4 % = 2.754,80 Euro
Zumutbare Eigenbelastung 2018		= 4.135,30 Euro

Von den 7.000 Euro Krankheitskosten wirken sich 2.864,70 Euro steuerlich aus.

Versuchen Sie daher, die Kosten in einem Jahr zu bündeln. Mit Ihren Zahlungen im Dezember können Sie hier noch etwas gestalten, damit Sie entweder 2018 oder 2019 die Belastungsgrenze übersteigen, denn entscheidend ist das Jahr der Zahlung und nicht das Rechnungsdatum. So können Sie möglicherweise eine erst im Januar fertiggestellte Brille noch in 2018 bezahlen oder eine Anzahlung leisten, um die Grenze 2018 zu überschreiten. Andererseits könnten Sie mit dem Dienstleister vereinbaren, die Zahlung erst (im Januar) 2019 zu leisten.

Tipp 7 – Höhere Sonderausgaben durch Vorauszahlungen

Sie sind privat krankenversichert und waren in diesem Jahr mit Ihrem Unternehmen sehr erfolgreich? Um Ihre steuerliche Belastung zu mindern, können Sie Ihre steuerlich abziehbaren Sonderausgaben erhöhen. Fragen Sie Ihre Krankenversicherung, ob Sie Ihre Krankenversicherungsbeiträge für 2019 und 2020 noch in 2018 vorauszahlen können. Steuerlich ist diese Gestaltung zulässig. Die Beiträge zur Basiskrankenversicherung sind dadurch in diesem Jahr komplett abziehbar – neben den Beiträgen für 2018 auch die für 2019, 2020 und das halbe Jahr 2021. Durch die vorgezogene Beitragszahlung können Sie dann in den nächsten Jahren andere Vorsorgeaufwendungen, wie Beiträge zu privaten Haftpflicht- und Unfallversicherungen, zusätzliche Kranken- und Pflegeversicherungen (Zahnzusatzversicherung, Auslandskrankenversicherung, Chefarztbehandlung etc.), zur Arbeitslosenversicherung des Arbeitnehmerehegatten oder zu vor 2005 abgeschlossenen Kapitallebens- und Rentenversicherungen bis zur Höhe von 2.800 Euro (Unternehmer) bzw. 1.900 Euro (Nichtunternehmer) steuerlich geltend machen. Achtung: Ihre Vorauszahlung muss bis spätestens 21. Dezember 2018 erfolgen (vom Konto abgefließen sein), damit das Finanzamt die Sonderausgaben noch für 2018 berücksichtigt.

Tipp 8 – Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen

Sie haben in Ihrer Wohnung oder Ihrem Haus Handwerker mit Reparaturarbeiten beauftragt oder haushaltsnahe Dienstleistungen, z. B. von einer Haushaltshilfe, in Anspruch genommen? Lassen Sie sich den Steuerbonus hierfür nicht entgehen! Sie können 20 % der Aufwendungen direkt von der Steuer abziehen. So lässt sich die Einkommensteuer um bis zu 1.200 Euro (20 % von 6.000 Euro) für Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt (z. B. Malerarbeiten, Reparaturen im Haushalt), um bis zu 4.000 Euro für ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis bzw. haushaltsnahe Dienst-, Betreuungs- und Pflegeleistungen (20 % von 20.000 Euro) sowie um 510 Euro (20 % von 2.550 Euro) für einen im Haushalt tätigen Mini-Jobber mindern. Auch in der Betriebskostenabrechnung für Ihre Wohnung (auch bei Wohneigentum) werden Sie Aufwendungen für haushaltsnahe Handwerker- und Dienstleistungen finden. Lassen Sie sich diese bescheinigen und schöpfen Sie so die Boni optimal aus! Sie benötigen lediglich eine Rechnung und eine unbare Zahlung in diesem Jahr. Vielleicht ist es aber auch sinnvoll und möglich, Zahlungen in das nächste Jahr zu verschieben. Prüfen Sie, was für Sie die größte Steuerersparnis bringt!

Tipp 9 – Rürup-Vertrag

Als Unternehmer müssen Sie privat für Ihr Alter vorsorgen. Sie haben schon einen Rürup-Rentenvertrag abgeschlossen oder beabsichtigen dies? Dann können Sie noch in diesem Jahr die volle steuerliche Förderung nutzen. Beiträge zu einem Rürup-Vertrag, zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu berufsständischen Versorgungswerken sind in diesem Jahr zu 86 % steuerlich abziehbar. Insgesamt werden Beiträge bis zu 23.712 Euro (Ehegatten/eingetragene Lebenspartner: 47.424 Euro) begünstigt. Als Sonderausgaben wirken sich damit bis zu 20.392 Euro (Ehegatten/eingetragene Lebenspartner: 40.784 Euro) steuerlich aus. Wenn Sie beispielsweise in diesem Jahr noch 5.000 Euro einzahlen, können Sie bei einem Steuersatz von 40 Prozent über 1.800 Euro Steuern sparen.

Tipp 10 - Riesterförderung

Dass Unternehmer keine Riesterförderung erhalten, ist nur die halbe Wahrheit. Selbständige sind mittelbar riesterbegünstigt, wenn sie verheiratet sind und der Partner rentenversicherungspflichtig beschäftigt oder Beamter ist. Dann können auch Sie mit einem privaten Riestervertrag eine Altersvorsorgezulage erhalten und die Beiträge als Sonderausgaben abziehen, wobei das Finanzamt prüft, was günstiger ist. Jeder Riester-Sparer kann für seinen Vertrag maximal eine Zulage in Höhe von 175 Euro erhalten. Für jedes Kind gibt es zusätzlich 300 Euro (185 Euro für vor 2008 geborene Kinder). Als Eigenanteil müssen Sie 4 % ihres Vorjahresbruttoarbeitsentgelts zahlen, maximal 2.100 Euro abzüglich der Zulagen und mindestens einen Sockelbetrag von 60 Euro. Prüfen Sie die Höhe Ihres Eigenanteils, damit Sie die ungekürzte(n) Zulage(n) für 2018 erhalten.

Tipp 11 - Spenden

Sie möchten in diesem Jahr noch etwas für wohltätige und gemeinnützige Zwecke spenden? Damit helfen Sie nicht nur, sondern können auch noch Steuern sparen. Ihre Spenden können Sie steuerlich als Sonderausgaben

abziehen. Abziehbar sind bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte. Auch wenn Sie politisch engagiert sind und eine Partei (im Sinne von § 2 Parteiengesetz, die nicht von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen ist) unterstützen, können Sie dies steuerlich geltend machen. 50 % der Aufwendungen, maximal 825 Euro (50 % von 1.650 Euro) können direkt von der Einkommensteuer abgezogen werden. Von den verbleibenden Aufwendungen können noch 1.650 Euro als Sonderausgaben abgezogen werden. Bei Ehepaaren/eingetragenen Lebenspartnerschaften kann jeweils der doppelte Betrag, also 3.300 Euro angesetzt werden.

Wichtige Termine in 2018 nicht versäumen

Tipp 12 - Steuerklassenwahl

Sie sind Unternehmer mit gewerblichen und freiberuflichen Einkünften und Ihr Ehepartner/eingetragener Lebenspartner ist Arbeitnehmer mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit? Prüfen Sie gemeinsam mit Ihrem Partner, ob dieser für das Jahr 2018 und 2019 die richtige Steuerklasse gewählt hat - Steuerklasse IV oder III. Mit der richtigen Steuerklasse lassen sich zu hohe monatliche Lohnsteuerabzüge vermeiden und Sie müssen nicht bis zur nächsten Steuererklärung warten, damit Ihnen die zu viel gezahlte Einkommensteuer erstattet wird. Aber auch Familien, die Nachwuchs planen, sollten sich über einen Steuerklassenwechsel Gedanken machen, denn die Steuerklasse spielt eine wichtige Rolle für die Höhe des Elterngeldes. Die optimal gewählte Steuerklasse spielt auch bei Lohnersatzleistungen wie Krankengeld oder Arbeitslosengeld eine große Rolle. So fallen die Lohnersatzleistungen bei Steuerklasse III in der Regel höher aus, als bei Steuerklasse IV. Für einen Steuerklassenwechsel für 2018 bleibt nur noch bis zum 30. November Zeit. Die beantragte Steuerklasse gilt grundsätzlich ab dem Folgemonat nach der Antragstellung. Das heißt: Wird ein Steuerklassenwechsel im Dezember 2018 beantragt, so wirkt er sich erst ab der Lohnabrechnung Januar 2019 aus.

Tipp 13 – Verlustbescheinigung für Aktien

Sie haben angesichts der lang andauernden Niedrigzinsphase mehr in Aktien und Fonds investiert und an der Börse gezockt? Sie haben Gewinne erzielt, mussten aber auch Verluste verkraften? Dann können Sie die Verluste zwar nicht mit Ihren übrigen Einkünften verrechnen, aber mit den erzielten Aktiengewinnen. Auf die Aktiengewinne ist dann insoweit keine Abgeltungsteuer zahlen. Automatisch funktioniert das aber nur, wenn Sie alle Aktienkäufe und -verkäufe über das gleiche Kreditinstitut abwickeln. Wurden die Verluste bei einem anderen Kreditinstitut erzielt als die Gewinne, benötigen Sie eine Verlustbescheinigung, um Ihre Aktienverluste mit Ihren Aktiengewinnen in der Steuererklärung für 2018 zu verrechnen. Diese Verlustbescheinigung müssen Sie beantragen, sonst ist eine Verrechnung in der Steuererklärung nicht möglich und die Bank schreibt Ihren Verlustverrechnungstopf in 2019 fort. Beachten Sie die Antragsfrist! Sie müssen die Verlustbescheinigung bis spätestens 15. Dezember 2018 bei Ihrem Kreditinstitut beantragen.

Tipp 14 - Baukindergeld

Seit 2018 sind Sie stolzer Eigentümer einer Wohnimmobilie, die Sie in diesem Jahr erworben haben und gemeinsam mit Ihren minderjährigen Kindern bereits bezogen haben? Handelt es sich um die einzige Immobilie, so sollte der Antrag auf Baukindergeld geprüft werden. Stimmen die weiteren Bedingungen, so gibt es für jedes Kind, welches bei Antragstellung noch nicht 18 Jahre alt war, jährlich 1.200 Euro für einen Zeitraum von 10 Jahren. Ein wesentliches Förderkriterium ist das jährliche zu versteuernde Haushaltseinkommen, wobei für einen Förderantrag in diesem Jahr das Einkommen aus 2015 und 2016 entscheidend ist. Dieses darf bei Familien mit einem Kind maximal 90.000 Euro betragen, für jedes weitere Kind sind 15.000 Euro mehr zulässig. Achtung: Wer vor dem 18. September 2018 ins förderfähige Familienheim eingezogen ist, muss den Antrag bis 31. Dezember 2018 bei der KfW-Bank stellen. Bei Einzug nach dem 18. September 2018 ist eine taggenaue Drei-Monatsfrist für die Beantragung einzuhalten.